

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Der Mitarbeiter des Staatsschutzes Gießen und hier als Zeuge auftretende KOK Broers, der damalige Leiter des Staatsschutzes Gießen und hier als Zeuge auftretende EKHK Puff und weitere Angehörige der Gießener Polizei haben zu einem Vorkommnis am 9.12.2003 mit bewusst falschen Beschuldigungen unter anderem gegenüber den angerufenen Gerichten versucht, die rechtswidrige Inhaftierung von zwölf Personen zu rechtfertigen.

Begründung:

Am Abend des 9.12.2003 fand vor der Staatsanwaltschaft Giessen eine öffentlich angekündigte Gedichtelesung statt. Diese war mit Bezug zu dem am 15.12.2003 anstehenden Prozesses gegen zwei Aktivisten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt angesetzt worden, um die absurden Sicherheits- und Bewachungsmaßnahmen im Vorfeld zu karikieren. Die Polizei beobachtete das Geschehen und führte schließlich eine Personalienkontrolle durch. Die damaligen Vermerke der vor Ort eingesetzten Polizeibeamten beweisen, dass auch sie das erkannt haben, was angekündigt war: Es fand eine Gedichtelesung statt, sonst nichts. Öffentlich angekündigt und am hellsten Platz auf dem Gerichtsgelände – unter dem Scheinwerfer vor dem Eingang der Staatsanwaltschaft.

VERMERK

Im Rahmen von Objektschutzmaßnahmen befuhren PKA-in Schmitz und ich am 09.12.03 gegen 22.20 Uhr die Ostanlage in Richtung Marburger Straße.

Auf dem Gehweg zwischen Verwaltungsgericht und Staatsanwaltschaft bemerkten wir eine Personengruppe, die wir zunächst nicht näher einordnen konnten.

Für eine Observation dieser Personen mussten wir über die Bückingstraße, Ringallee und Gutfleischstraße zurück zur Ostanlage fahren.

Als wir wieder am Ausgangspunkt eintrafen, saßen die Personen bereits vor dem Haupteingang zur Staatsanwaltschaft.

Bei der anschließend beabsichtigten Kontrolle befanden sich dort zunächst 6 oder 7 Personen, die „Gedichte“ vorlasen.

Durch PKA-in Schmitz wurden zwischenzeitlich weitere Streifen zum Einsatzort gerufen. Bis zu deren Eintreffen erschienen 4 weitere Besucher zur „Vorlesung“. Woher diese plötzlich kamen, ist nicht bekannt.

Die Polizei reagierte wenig humorvoll: 12 TeilnehmerInnen der Lesung wurden 18 Stunden in Gewahrsam genommen. Bekannt wurde zudem, dass EKHK Puff, damaliger Chef des Staatsschutz Giessen, beim Amtsgericht Giessen eine Verlängerung des Gewahrsams beantragte mit dem klaren Ziel, die betroffenen Personen länger wegsperren zu können - jedoch ohne Erfolg. Aktuelle Fälle wie der 14. Mai 2006 zeigen aber, dass Gerichte in Giessen solche Kurzzeit-Wegsperr-Szenarios inzwischen bereitwillig unterstützen. Während die Betroffenen im Zellentrakt des Polizeipräsidium Mittelhessen saßen, gab die Polizei eine Pressemitteilung heraus, die auch ins Internet eingestellt wurde: „Am Dienstag, dem 09.12.03, gegen 22.15 Uhr, wurden 12 Aktivisten am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße angetroffen. Diese Gruppe hatte offensichtlich die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, da entsprechende Utensilien mitgeführt wurden.“



Polizeipräsidium Mittelhessen
- Pressestelle -

POI.-GI: Wegen beabsichtigter Farbschmierereien: 11 Aktivisten in Gewahrsam genommenu.a.
Meldungen

10.12.2003 - 14:43 Uhr

Wegen beabsichtigter Farbschmierereien: 11 Aktivisten in Gewahrsam genommen

Gießen: Am Dienstag, dem 09.12.03, gegen 22.15 Uhr, wurden 12 Aktivisten am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße angetroffen. Diese Gruppe hatte offensichtlich die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, da entsprechende Utensilien mitgeführt wurden. Elf Personen wurden in Gewahrsam genommen und am Mittwoch, dem 10.12.03, in den Nachmittagsstunden wieder entlassen. Gegen zwei Personen besteht der Verdacht, dass sie an den Farbschmierereien in der Nacht zum Mittwoch, dem 03.12.03, an den Justizgebäuden beteiligt waren.

Die Story der Polizei war frei erfunden: Bei den Durchsuchungen wurde tatsächlich außer Zetteln mit Gedichten keine Gegenstände (Spraydosen, Farbe usw.) aufgefunden, die für solche Aktionen geeignet wären. Den Giessener Zeitungen war das noch nicht genug - dort wusste mensch mehr als die Polizei: "Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei." (Giessener Anzeiger, 11. Dezember 2004, S.9). Noch genauere Informationen müssen Bernd Altmeyen vorgelegen haben: "Bei unterschiedlichen Personen fanden sich Farben und andere Utensilien." (Giessener Allgemeine, 11. Dezember 2004, S. 23, Autor: Bernd Altmeyen).

Die Erfindung mit der mitgeführten Farbe wurde auch von der Polizeiführung verbreitet. In einem Interview mit einem Berliner Journalisten, dass von Polizeiseite mitgeschnitten und verschriftlicht wurde, erhebt der damalige Leitende Polizeidirektor, Günther Voss, nachdrücklich und mehrfach den Vorwurf (Akte 501 Js 14727/04, Bl. 54 und 55):

Ja!

W:

Ja, kommen wir zum nächsten Punkt und zwar diese Gedichtelesung am Amtsgericht. Das schien mir doch etwas skurril, also da gab es wohl irgendwelche jungen Leute die sich vor das Amtsgericht gesetzt haben und dort Gedichte vorgelesen haben und zwar am Vorabend des Gerichtsprozesses, wenn ich das richtig sehe oder in den Tagen davor.

V:

In den Tagen davor, ja.

H:

Die wurden dann alle in Gewahrsam genommen. Wie war denn dafür die Grundlage, warum konnten die Leute die Gedichte dort nicht lesen?

V:

Die hätten natürlich dort Gedichte lesen können, dagegen gibt es nichts zu sagen, aber im Vorfeld zu diesem Prozess wurden Farbschmierereien begangen am Amtsgericht dort wurden diese Personen auch angetroffen, hatten Farbe dabei oder eine farbähnliche Substanz die auch dem entsprach mit dem vorher geschmiert worden ist, und auch zum Teil Farbanhaftungen an den Bekleidungsgegenständen, deswegen die Maßnahme.

H:

Ja, aber hatten die Betroffenen denn Farbe dabei als sie...

V:

(Unterbricht) Ja, das sagte ich gerade.

H:

...in Gewahrsam genommen wurden?

V:

Ja!

H:

Ja, da wurde auch Farbe sichergestellt dann, also war davon auszugehen aus Ihrer Sicht ...

V:

Ja!

... das die Farbe dabei haben, und mit dieser Farbe wieder....

V:

Ja!

H:

... Farbschmierereien begehen würden? Ist das denn dann auch protokollarisch aufgeführt worden, dass da was beschlagnahmt wurde?

V:

Ja. Danke schon, ja.

Wenige Tage nach der unerwartet kurzen Gedichte-Lesung legte ein Betroffener bei der Polizei Beschwerde gegen die Maßnahme ein.. In einem Brief vom 27.05.2004 erklärte die Assessorin Brecht (PP Mittelhessen) die Polizei-Aktion für rechtmäßig. Dabei wurde zur allseitigen Überraschung eine ganz neue Geschichte erzählt: War einen Tag nach der Lesung noch davon die Rede, dass die TeilnehmerInnen der Lesung Farbattacken vorbereitet hätten, hieß es nun, mensch habe Utensilien für Brandanschläge mit sich geführt, die sogar noch Farbspuren von anderen Aktionen aufgewiesen haben sollen. Erwähnt wurde ein Gefäß mit Farbanhaftungen, das nach Analysen des LKA mit Lösungsmittel gefüllt gewesen sein soll. Zudem wurden etliche Vorverurteilungen und politische Verdächtigungen eingeführt (u.a. der Verweis auf einen Brandanschlag auf das für Gentechnik werbende Science Life Mobil, bei dem dieses völlig zerstört wurde). Warum das Gefäß erst ein halbes Jahr später benannt wurde, blieb völlig unklar.

Entgegen Ihrer anders lautenden Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 12.12.2003, es seien bei den in Gewahrsam genommenen Personen keine Utensilien zur „Farbveränderung“ von Gerichtsgebäuden gefunden worden, konnte ein Chemikalienbehälter sichergestellt werden, den Sie versuchten, während die Beamten ihre Personalausweise kontrollierten, vor den Beamten zu verdecken. An diesem Behälter befanden sich Farbanhaftungen in der gleichen roten Farbe, mit welcher zuvor bereits mehrere öffentliche Gebäude, zuletzt das Gebäude der Staatsanwaltschaft Gießen sowie das Amtsgerichtsgebäude in der Nacht zum 03.12.2003 großflächig beschmiert worden waren.

In dem Behälter befand sich eine helle, scharf riechende Flüssigkeit, die von PHK Fritz als Terpentin oder Waschbenzin eingeordnet wurde. Auf dem Behälter befand sich ein Warnhinweis, der den Inhalt als gesundheitsgefährdend auswies. Durch das LKA Wiesbaden wurde zwischenzeitlich bestätigt, dass es sich um ein Lösungsmittel handelt, welches zur Herstellung eines Brandsatzes geeignet ist.

Der Fund des Chemikalienbehälters führte bei PHK Fritz zu der Annahme, dass hiermit ein Brandanschlag auf die Justizgebäude verübt werden sollte und dieser unmittelbar bevorstand.

Gestützt wurde diese Annahme durch ihm bekannte Brandanschläge, die am 14.09.2002 auf das Gerichtsgebäude sowie im Jahr 2000 auf das „Genmobil“ verübt wurden. Allein der durch die Beschädigung des „Genmobils“ entstandene Schaden betrug ca. 1,5 Mio. DM.

Die Schilderungen der Polizei legten nahe, dass es sich bei dem Gefäß tatsächlich um ein Utensil der Reinigungsfirma handelte, die mit der Säuberung der beschmierten Gebäude beauftragt wurde. Diese Einschätzung wurde später von POK Broers bestätigt, der einen entsprechenden Vermerk anfertigte: „Eine Untersuchung des Gefäßes beim HLKA kam zu dem Ergebnis, dass es sich um einen Eimer handelte, in dem eine Kunststoffflasche lag. Die angesprochenen Farbreste konnten beim HLKA nicht mehr festgestellt werden.“ Auch die zweite Story der Polizei war also frei erfunden, um die Inhaftierung unerwünschter Personen zu rechtfertigen.

Ebenfalls wurde ein Gefäß mit Farbanhaftungen in der Nähe des Haupteingangs der Staatsanwaltschaft gefunden. Es konnte zwar der Personengruppe, jedoch keiner bestimmten Person aus der Gruppe zugeordnet werden. Nach Angaben von PHK Fritz sollen sich hier Farbreste befunden haben.

Die Untersuchung des Gefäßes beim HLKA kam zum Ergebnis, dass es sich um einen Eimer handelte, in dem eine Kunststoffflasche lag. Die angesprochenen Farbreste konnten beim HLKA nicht mehr festgestellt werden. Grund hierfür dürfte sein, dass es sich bei dem Inhalt um Graffiti-Entferner handelt.

Am 10.6.2004 stellte einer der "Gedichte-Gewahrsamler" mit Bezug zum 9.12.2003 Strafanzeige gegen die verantwortlichen Beamten: Werner Tuchbreiter (Pressestelle im Polizeipräsidium Giessen), Polizeipräsident Manfred Meise und der leitende Polizeidirektor Günther Voss. Angezeigt wurden Politische Verdächtigung (§

241a Strafgesetzbuch), Falsche Verdächtigung (§ 164), Beweismittelfälschung (§ 269) sowie Freiheitsberaubung (§ 239). Mit Schrieb vom 1.9.2004 verkündete Staatsanwalt Vaupel die Einstellung des Verfahrens. Auch er wiederholte die Geschichte, mit der bereits die Polizei ihre Maßnahme für rechtmäßig erklärt hatte: "Die Zusammensetzung der Personengruppe, ihr Gesamteindruck, die Flugblätter, die Farbanhaftungen an den Hosen und der Behälter ließen darauf schließen, dass die Personengruppe geplant hatte, in dieser Nacht erneut Farbe auf den Justizgebäuden anzubringen oder sogar einen Brandanschlag durchzuführen." Gegen die Einstellung wurde umgehend Beschwerde eingelegt. Auch der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht in Frankfurt, die sich mit der Beschwerde beschäftigen musste, fiel nichts Neues ein. Daher erreichte den Anzeigensteller auch in diesem Fall ein knapp gehaltenes, auf den 5.11.2004 datiertes Einstellungsschreiben. Darin fand sich die schon von Staatsanwalt Vaupel vorgetragene Ansicht, dass Farbanhaftungen an Hosen und Gefäßen Utensilien darstellen, um Gerichtsgebäude zu bemalen. Den Staatsanwaltschaften war zu Gute zu halten, dass sie höchstwahrscheinlich wenig praktische Erfahrung mit der Durchführung von Farbanschlägen haben dürften.

Am 10.12. wurde beim Oberlandesgericht (OLG) in Frankfurt ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt - gibt ein Gericht diesem Mittel statt, ist die Staatsanwaltschaft gezwungen, Anklage zu erheben. Allerdings besteht dabei Rechtsanwaltszwang, d.h. Normalsterbliche können dieses Mittel nicht selber einlegen, wodurch bereits einige (auch finanzielle) Hürden gesetzt sind. In einem Beschluss des OLG vom 28.12.2004 wurde der von einem Rechtsanwalt eingereichte Antrag aufgrund formaler Mängel als unzulässig verworfen. Damit machte es sich das Gericht sehr einfach - gleichzeitig markierte diese Entscheidung auch den Endpunkt dieses konkreten Verfahrensgangs. Den mit dem Fall konfrontierten Staatsanwaltschaften und dem OLG war es also gelungen, Polizei und Presse davor zu schützen, öffentlich als LügnerInnen dargestellt zu werden.

Auch in diesem Fall waren falsche Verdächtigungen gepaart mit Freiheitsberaubung offensichtlichster Art, gerade angesichts der wechselnden Begründungen für die Straftat. Eine Rechtsgrundlage für die Inhaftierung war zu keiner Zeit gegeben und selbst der ausgebliebene Versuch, niedrigschwelligere Mittel (Platzverweise) hätte über keine rechtliche Basis verfügt, weshalb im Gesamten ein Verstoß gegen Grundrechte festzustellen war. Zudem ist auf Seiten der eingeschalteten Staatsanwaltschaften (und des OLG) der erfolgreiche Versuch zu kritisieren, Ermittlungen gegen die TäterInnen im Keim zu ersticken und damit ein rechtliches Vorgehen gegen die Freiheitsberaubung unmöglich zu machen. Das war zum wiederholten Male nicht nur Strafvereitelung, sondern auch Rechtsbeugung im Amt, weil es urteilsgleiche Auswirkungen hatte (in diesem Fall: wie ein Freispruch wirkt). Der informelle Grundsatz „Gegen Polizei/Polizisten wird nicht ermittelt“. der hier aufschien, verstieß zudem gegen das Gleichheitsgebot der Verfassung.

Der Antrag ist für den konkreten Prozess von Bedeutung, da der Staatsschutzmitarbeiter Broers und der ehemalige Staatsschutzchef Puff auch hier als Belastungszeugen auftreten. Es handelt sich bei dem beschriebenen Vorfall zumindest in der eigenen Lügenversion der Polizei um den Vorwurf einer versuchten Sachbeschädigung durch Farbe. Daher ist also bereits von der Sache eine Nähe zu dem laufenden Prozess gegeben. Auch ein zeitlicher Zusammenhang besteht. Denn zwischen beiden Ereignissen liegen gerade einmal sechs Tage. Weniger als eine Woche nach den in diesem Prozess zur Verhandlung stehenden Vorgängen erfinden dieselben Personen Straftaten gegen Gedichtevorlesende – sogar bis hin zu einem versuchten Brandanschlag.

Es zeigt sich also beim Staatsschützer Broers und bei seinem Ex-Chef Puff ein Verfolgungseifer gepaart mit der Neigung, zu lügen und Verdachtsmomente oder ganze Taten zu erfinden. Damit ist die Glaubwürdigkeit von Staatsschützer Broers und insgesamt der Gießener Polizei schwer erschüttert, zudem sind insgesamt ihre Ermittlungstätigkeiten und die Ergebnisse in Form der vorliegenden Gerichtsakte fragwürdig. Wenn eine Tatbeteiligung von mir an der hier verhandelten Graffiti-Aktion behauptet werden soll, wird die hier angeregte Beweiserhebung für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Broers und anderen von Bedeutung sein.

Beweismittel:

- Heranziehung der Akten zu den Vorfällen am 9.12.2003 (Ermittlungsakten bei der Polizei)
- Verlesung der wesentlichen Inhalte
- Vernehmung des damals für den Antrag auf Unterbindungsgewahrsam zuständigen Richters am Amtsgericht, Reuling, hinsichtlich der Frage, mit welchen Begründungen Staatsschutzchef Puff einen sechstägigen Unterbindungsgewahrsam für 12 Personen zu erreichen versuchte
- Vernehmung der damaligen diensthabenden leitenden Polizeibeamten, den Polizeichef vom Dienst, KHK Herr, und den Ltd. Polizeidirekter, Günter Voss

Gießen, den